

DYNACAST Deutschland GmbH Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte

(Stand 21.12.2018)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der DYNACAST Deutschland GmbH - auch zukünftigen - gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Kunden liegen ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte zugrunde. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird nicht widersprochen. Entgegenstehende oder in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht enthaltene anders-lautende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an.
- 1.2 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte gelten nur gegenüber im Inland (Bundesrepublik Deutschland) ansässigen Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können („Verbraucher“).
- 1.3 Gegenüber unseren im Ausland ansässigen Kunden gelten unsere „Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte“.

2. Vertragsschluss

Aufträge werden mit unserer schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis sowie für den Liefer- und Leistungsumfang allein maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern sowie Änderungen bestätigter Aufträge (einschließlich Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. Preise

Mangels besonderer Vereinbarung, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verpackung, jedoch zuzüglich Versand, Versicherung sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Zahlungseingang hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Als Zahlungseingang gilt jeweils der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- 4.2 Die für Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen von uns gemäß Ziff. 11.1 in Rechnung gestellten Kosten sind abweichend von Ziff. 4.1 netto Kasse ohne Abzug zu leisten, und zwar zur Hälfte bei Auftragsbestätigung, der Rest sofort nach Lieferung der Ausfallmuster.
- 4.3 Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsfreier oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft.
- 4.4 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen (z. B. Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz). Unsere Rechte aus Ziff. 5.5 sowie das Recht, bereits ab Fälligkeit Fälligkeitszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 5% p. a. verlangen zu können, bleiben unberührt.

5. Lieferung, Lieferzeit, Selbstlieferungsvorbehalt, mangelnde Leistungsfähigkeit, Abnahme

- 5.1 Der in unserer Auftragsbestätigung genannte Liefertermin ist einzuhalten, wenn vor seinem Ablauf die nach Ziff. 7 den Gefährübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden voraus.
- 5.2 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten.
- 5.3 Unabhängig von Ziff. 5.2 bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstlieferung stets vorbehalten.
- 5.4 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung bezüglich Laufzeit, Fertigungslosgrößen bzw. Abnahmetermine können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.
- 5.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung können wir dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.6 Gerät der Kunde mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlicher und von uns gesetzlich angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltandmachung des Schadensersatzanspruches können wir ohne Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 100 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Vertragspartners handelt und unsererseits die zur Herstellung der Lieferbereitschaft erforderlichen Aufwendungen entstanden sind. Den Vertragspartner bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist. Außerdem sind wir berechtigt, bei Abnahmeverzug des Kunden die anfallenden Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in unseren eigenen Räumen werden die ortsüblichen Lagerkosten berechnet.

- 5.7 Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Lieferverzögerung, der neben der Lieferung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75 % des Lieferwerts, maximal jedoch 5 % des Lieferwerts begrenzt. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 20 % des Lieferwerts begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

6. Maße, Gewichte und Liefermengen, Teillieferungen

- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, gelten für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Maße die DIN-Normen. Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen enthaltenen Angaben zu Maßen, Gewichten und Liefermengen anbinden den Kunden nicht von der Nachprüfung dieser Angaben im Rahmen der Wareneingangskontrolle. Der Kunde ist zur Abnahme und Bezahlung der Liefermengen in den branchenüblichen Toleranzen verpflichtet.
- 6.2 Soweit Mehr- oder Minderlieferungen im Verhältnis zur vertraglich vereinbarten Auftragsmenge aus technischen Gründen unvermeidbar sind, sind diese im Umfang von bis zu $\pm 10\%$ zulässig.
- 6.3 Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
7. **Versand und Gefahrenübergang**
- 7.1 Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem eine Lieferung unser Werk oder Lager verlässt (EXW Lieferwerk Dyncast gemäß Incoterms 2010). Dies gilt auch, wenn Teillieferungen, die in zumutbarem Umfang zulässig sind, erfolgen.
- 7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 7.3 Soweit keine besonderen Vereinbarungen über die Versandart getroffen wurden, dürfen wir die zweckmäßigste Versandart nach eigenem Ermessen bestimmen (ohne Gewähr für sicherste, schnellste und billigste Beförderung).

8. Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

- 8.1 Bei einem Kauf oder einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, der jeweils für Teile Handelsgeschäft ist, hat der Kunde Mängel jeglicher Art - ausgenommen verborgene Mängel - innerhalb von acht Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach der Ablieferung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Verborgene Mängel sind innerhalb von acht Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach Entdeckung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.
- 8.2 Wird der Liefergegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und hat er den Mangel verursacht, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche fünf Jahre. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche - vorbehaltlich Satz 3 - ein Jahr. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre.
- 8.3 Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefährübergang einen Sachmangel aufweist. Ist dies der Fall, kann der Kunde - vorbehaltlich nachfolgend Ziff. 8.4 bis 8.6 - als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Sind wir

zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

- 8.4 Wird die Verwendung eines bestimmten Werkstoffes vom Kunden selbst vorgegeben, übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass sich der Werkstoff für den Verwendungszweck des Kunden eignet. Das Gleiche gilt, wenn wir auf Verlangen des Kunden im Hinblick auf dessen spezifische Bedürfnisse und Vorgaben die Verwendung eines bestimmten Werkstoffes vorschlagen.
- 8.5 Nach einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen des Kunden ist uns dieser zum Ersatz eines etwaigen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde hätte erkennen können, dass kein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt.
- 8.6 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. 9 genannten Grenzen.
9. **Haftung**
- 9.1 Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht oder eine Kardinalpflicht, d. h., Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ziff. 5.3 - Selbstlieferungsvorbehalt - und Ziff. 5.7 - Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerung - bleiben unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.
- 9.2 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt (einschließlich Verlängerungs- und Erweiterungsformen)

- 10.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch der zukünftigen - Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen, wie z. B. Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Würde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält - insbesondere bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht verschafft uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 10.3 Der Kunde darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten, vermischen, vermengen und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- 10.4 Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unzulässige Handlung, Eigentumsverlust durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede, im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Kunden den dann vorhandenen „kausalen Saldos“) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (inklusive Umsatzsteuer) bereits jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, an uns abgetretene Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen - auch der zukünftigen - aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- 10.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Kunden wird für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen verarbeitet, die nicht uns gehören, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vereinbarung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig (d. h. im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung) auf uns übergeht. Der Kunde verwarht unser Miteigentum unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.

- 10.6 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10%, werden wir insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110% erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

11. Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen, gewerbliche Schutzrechte

- 11.1 Soweit für Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des Kunden hergestellt oder beschafft werden, vereinbarungsgemäß gesonderte Kosten in Rechnung gestellt werden, behalten wir uns das Eigentum an den Werkzeugen und/oder Fertigungseinrichtungen bis zur vollständigen Bezahlung dieser Kosten vor. Werden von uns beim Einsatz der Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen Dyncast-spezifische Zubehörteile verwendet, verbleiben diese abweichend von Satz 1 auch nach Beendigung der Lieferbeziehungen in unserem ausschließlichen Eigentum. Liegen die in Satz 1 genannten Kosten unter dem Verkehrswert der Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen, ist der Kunde nach Beendigung der Lieferbeziehungen zur Zahlung des Differenzbetrages in dem Verhältnis verpflichtet, in dem er die bei Vertragsschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abgenommen und bezahlt hat. Der Kunde kann Übergabe bzw. Herausgabe der Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen (mit Ausnahme der Dyncast-spezifischen Zubehörteile) erst dann verlangen, wenn er die vertraglich vereinbarten Stückzahlen abgenommen und bezahlt hat oder - falls eine Mindestabnahmemenge nicht vertraglich vereinbart worden ist - die in Satz 3 genannte Ausgleichszahlung vollständig erbracht hat.

- 11.2 Sobald der Kunde Eigentümer der Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen geworden ist, haften wir nur noch in den unter Ziff. 9 genannten Grenzen mit der Maßgabe, dass wir für die dienliche Sorgfalt einstehen müssen, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. In dem gleichen Zeitpunkt geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen auf den Kunden über. Auf Verlangen des Kunden werden wir die Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen des Kunden auf dessen Kosten versichern. Soweit sich aus den vorhergehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, gehen sämtliche Kosten für Instandhaltung und Ersatz der Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen spätestens mit Überschreiten der von uns vertraglich garantierten Ausbringungsmenge (sog. „Schusszahl“) zu Lasten des Kunden.
- 11.3 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Kunde von sämtlichen Ansprüchen frei. Unsere dem Kunden ausgehenden Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde kann gegenüber in Bezug auf eingangs- oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er auf das Bestehen solcher Rechte bei Vertragsabschluss hingewiesen hat.

12. Sofernbestimmungen

- 12.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Ort des Lieferwerkes.
- 12.2 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus Geschäften jeder Art der Sitz unserer Gesellschaft. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Wohnsitz an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verlagern.
- 12.3 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.